Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Berufliche Grundbildung

30. Mai 2011

Stellungnahme

Normvorlage für die Verordnungen des BBT über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo)

Rücksendung bis spätestens 30. August 2011 an edith.rosenkranz@bbt.admin.ch

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus dem Entwurf heraus, sondern geben Sie für die Normvorlage lediglich die Artikel und Absätze sowie ggf. die Buchstaben und Ziffern an. Für Anmerkungen zu den Textbausteinen verwenden Sie bitte die entsprechende Textbaustein-Nummer.**
- **Geben Sie für die Erläuterungen das Kapitel, die Seitenzahl und bei Kapitel 3 die entsprechenden Artikel an.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: **hotelleriesuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern**

STELLUNGNAHME

1) Allgemeine Bemerkungen:

hotelleriesuisse **lehnt** den Entwurf der Normvorlage für die Verordnungen des BBT über die berufliche Grundbildung **ab**. Grund für diese Ablehnung ist die **fehlende Verankerung für Saisonbetriebe** (siehe unser Kommentar zu Artikel 7ff).

- Falls die Saisonbetriebe integriert werden, könnten die Normvorlage und die dazu gehörenden Textbausteine ein hilfreiches Werkzeug zur Erstellung respektive bei der Revision von Berufen darstellen. Es ergeben sich aber mehrere Fragen, die unbedingt angegangen werden müssen: Warum kommt eine Normvorlage erst zu diesem späten Zeitpunkt (nach der Revision von 148 Bildungsverordnungen) und wurde nicht bei der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes vor sieben Jahren erstellt? Diese Normvorlage wird einen enormen administrativen Mehraufwand für die Organisationen der Arbeitswelt mit sich bringen (z.B. Die Definition von nur fünf Handlungskompetenzbereichen statt wie früher mehrere Handlungskompetenzen, die in Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und Selbst- und Sozialkompetenzen aufgeteilt waren). Wer kommt für die zusätzlichen Ausgaben, die mit dieser Normvorlage auf die Organisationen der Arbeitswelt hinzukommen, auf? Wird nicht die Einflussnahme und Flexibilität der Wirtschaft durch die Verschiebung einiger Elemente des Bildungsplans in die Bildungsverordnung geschmälert (siehe Ausführungen unten)? Zudem stellt sich die Frage betreffend die Rechtssicherheit und die Verbindlichkeit des Bildungsplans. Diese müssen aus unserer Sicht gewährleistet sein.

- Vorschlag Anpassung Titel: „Normvorlage für die Bildungsverordnungen des BBT über die berufliche Grundbildung (BiVo)“.

- Die Terminologien müssen sowohl in der Normvorlage, wie auch in den Textbausteinen und den Erläuterungen einheitlich gehalten werden. (überall die gleichen Begriffe wie im BBG/BBV brauchen -> Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung/ vs. Früher LAP, …).

- Was ist der Stellenwert der Textbausteine? Sind diese verpflichtend für alle beruflichen Grundbildungen oder lediglich eine mögliche Variante für jeweilige berufliche Grundbildungen?

hotelleriesuisse. 9. September 2011

Dr. Christoph Juen	Peter B. Grossholz
CEO	Leiter Berufsbildung

2) Zur Normvorlage:

Art.	**Abs. / Bst. / Ziff.**	***Bemerkung / Empfehlung***
Ingress		
2		Es fehlt ein Absatz betreffend verkürzte Zweitlehren im gleichen Berufsfeld. Zudem fehlt ein Textbaustein für Personen, die eine verkürzte berufliche Grundbildung machen möchten und einen Abschluss einer nicht mehr angebotenen Lehre haben.
3/4		Wir sind gegen eine Zusammenfassung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Kompetenzen, die in unseren beruflichen Grundbildungen erworben werden, werden verknüpft vermittelt. Das Berufsfeld KV hat in der jetzt laufenden Reform die Kompetenzen aufgeschlüsselt. Es macht keinen Sinn, alle unsere Grundbildungen anzupassen. Eine Zusammenfassung der Kompetenzen wäre zudem mit einem enormen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Festlegung der Anzahl Handlungskompetenzen obliegt der Arbeitswelt.
7		Wir sind gegen eine Aufteilung der Handlungskompetenzbereiche auf die Lehrjahre. Es wäre besser, die Handlungskompetenzbereiche für die gesamte Lehrzeit zu beschreiben. Ansonsten wird die Flexibilität der Gestaltung der Rahmenlehrpläne unnötig eingeschränkt (Gerade unsere Branche kennt diverse Ausbildungsmodelle: Interkantonale Fachkurse für Saisonbetriebe, schulisch basierende Grundbildung, Handelsschule.) Anpassen: Unterrichtssprache ist in der Regel die Standardsprache (D/F/I) des Schulortes. Es fehlen Bestimmungen für die Lernenden der Saisonbetriebe (Text bei der heutigen BiVo der Hotelfachleute: Für Lernende in Saisonbetrieben stellen die Organisationen der Arbeitswelt ein Angebot an interkantonalen Fachkursen in den Pflichtfächern des berufskundlichen und allgemeinbildenen Unterrichts sicher).
7 ff		Es fehlt hier ein besonderer Artikel oder mindestens ein Textteil für die interkantonalen Fachkurse, welche jährlich etliche Tausende von Lernenden im Internat in den Zwischensaisons schulisch bilden. Diese Fachkurse sind für die Lernenden aus Saisonbetrieben zwingend. Ein Wegfall des entsprechenden Artikels und der Möglichkeit zur Ausbildung mit dieser Art der schulischen Bildung würde einen grossen Lehrstellenverlust bedeuten. **Vorschlag (aus BiVo Hotelfachleute EFZ 78403 / Restaurationsfachleute EFZ 78704): Art. .. Saisonbetriebe** **Saisonbetriebe mit Sommer- oder Wintersaison dürfen Lernende ausbilden, sofern die Zwischensaisons durch den Be-**

		such der interkantonalen Fachkurse oder durch die Platzierung der Lernenden in einem anderen geeigneten Betrieben überbrückt werden können.
8	3	Für unsere Branche ist eine Anpassung der Formulierung betreffend Organisation der üK nötig: Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung findet ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.
9	2	Das Berufsbild wird ja schon unter Art. 1 beschrieben und sollte nicht hier nochmals wiederholt werden, sonst gibt es hier zu viele Fehlerquellen. Das Qualifikationsprofil gehört nicht in den Bildungsplan, es ist nebst BiVo und Bildungsplan ein wichtiger Bestandteil bei der Erstellung/beim Reform eines Berufs (Es wird im Handbuch Verordnungen als separater Schritt beschrieben). Der Bildungsplan soll aus unserer Sicht folgende Teile beinhalten: Ein Teil zur Regelung der Fach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen, ein Teil zur Organisation der üK, ein Teil zur Organisation der Schlussqualifikation und schliesslich der Lektionenplan der Berufsfachschule.
10	d	Ergänzen: …mit mindestens [Zahl] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.
11	4	Ergänzen: …oder über eine gleichwertige Qualifikation **mit mindestens [Zahl] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet**
11	5	Bei diesem Punkt ist es wichtig, dass dies wirklich eine Ausnahme bleibt und dass es nicht zur Regel wird, d.h. dass nicht einfach jedes Jahr die Überschreitung bewilligt werden kann (auch nicht bei überdurchschnittlichem Erfolg der Lernenden).
12		In diesem Artikel fehlt der Hinweis, dass • der Berufsbildner ein Ausbildungsplan erstellen muss • der Ausbildungsstand der betrieblichen Leistungsziele (Modelllehrgang) festgehalten werden muss.
12	1	Anmerkung siehe oben -> Ergänzung zum Ausbildungsplan und Modelllehrgang.
12	2	Ändern: kontrolliert die Lerndokumentation quartalsweise und unterzeichnet und bespricht mindestens einmal pro Semester.
13		Das Zeugnis muss einmal pro Semester besprochen werden.
16	1,a	Ergänzen: Auch die Fachliteratur darf verwendet werden. Die Tabelle gehört nicht in die BiVo sondern in den Bildungsplan, respektive in die Wegleitung zum QV. Die Einflussnahme der OdA wird sonst damit geschmälert.
16	1,b	Die Erfahrungsnote der Berufskenntnisse fehlt und muss hier ergänzt werden. Die Tabelle gehört nicht in die BiVo sondern in den Bildungsplan, respektive in die Wegleitung zum QV. Die Einflussnahme der OdA wird geschmälert. Wir sind zudem dafür, dass die Prüfungsdauer in einer Zeitspanne und nicht in Minuten abschliessend definiert wird.
17	1	Dies muss auch für Qualifikationsverfahren ohne Abschlussprüfung, respektive mit Teilprüfungen, gelten.

17	4	Die Erfahrungsnote sollte als Variante (neuer Textbaustein erstellen) auch in den Berufskenntnissen integriert werden können (siehe Artikel 16, b).
17	4	Ergänzen: …werden die einzelnen Noten **aus den folgenden Qualifikationsbereichen** gewichtet:
19	2	Ergänzen: …werden die einzelnen Noten **aus den folgenden Qualifikationsbereichen** gewichtet:
19		Ergänzen (Analog zum bestehenden Text in der BiVo Hotelfachleute EFZ / Restaurationsfachleute EFZ): Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. IN diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.
20	1	Bis jetzt mussten bei den EBA Berufen ein Kompetenznachweis zusätzlich zu den übrigen Qualifikationsbereichen eingereicht werden. Ist dies immer noch so?
20	3, b	Es gibt nicht in jedem Qualifikationsbereich eine Erfahrungsnote. Darum sollte der Satz wie folgt angepasst werden: „die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung.“ Dann sollte ein neuer Textbaustein mit dem Hinweis zu der Erfahrungsnote erstellt werden.
21		Die Trägerschaft soll paritätisch aufgestellt sein. Dass heisst, die Arbeitgeber- und –nehmer sollen mit gleichen Stimmen in der Kommission vertreten sein.
21	4, a	Alle **sechs** statt fünf Jahre.
22		Die Trägerschaft und die Organisation der üK darf nicht in der Verordnung geregelt werden. Dies wird separat in einer üK Leistungsvereinbarung mit den einzelnen Kantonen geregelt.(analog zu der Rechenstellung, die nicht von Trägerschaft und Organisation getrennt werden sollte).

3) Zu den Textbausteinen:

Textbaustein Nr.	*Bemerkung / Empfehlung*
9	Nicht einverstanden: Widerspruch: gibt es nun gemäss Art. 7, Abs 3 die Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung oder werden die ABU Kompetenzen in die berufsspezifischen Handlungskompetenzen? Dies muss aus unserer Sicht im Rahmenlehrplan ABU vom BBT geregelt bleiben. Die ABU-Kompetenzen sollen separat ausgewiesen bleiben. Falls der ABU Unterricht in die berufsspezifischen Handlungskompetenzen integriert wird, dann muss z.B. jemand, der eine verkürzte Zweitlehre macht, den ABU Unterricht zweimal besuchen.
16	Ergänzen: mit mindestens [Zahl] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.
17	Ablehnung dieses Textbausteins. Was ist mit Komptenznachweis gemeint? Bei unseren beruflichen Grundbildungen spricht man Stufe EBA von Kompetenznachweis, Stufe EFZ von Kompetenzennachweis. (Verwechslungsgefahr).
18	Ablehnung dieses Textbausteins.

4) Zu den Erläuterungen:

Kapitel	*Seite*	*Art.*	*Bemerkung / Empfehlung*
1. Einleitung	1	1	Aus unserer Sicht besteht ein Widerspruch zwischen einer „Norm“-Vorlage und dem Ziel, dass diese als Arbeits- und Orientierungshilfe für das Zielpublikum dienen soll. Warum der ganze Aufwand, wenn die Normvorlage nicht verbindlich ist. Und warum eine Normvorlage jetzt und nicht schon nach Einführung des neuen BBG? Das Zielpublikum ist nicht vollständig beschrieben. Auch die Lernenden müssen angesprochen werden. Ist es richtig bei neuen Lehren von „Reformen“ zu sprechen?
2. Allgemeines	1 2 2	2.1. 2.2.	Es ist spät, erst nach 148 Berufen eine Normvorlage zu präsentieren – dies bedeutet ein enormer administrativer Mehraufwand für die Organisationen der Arbeitswelt. Teile B, C und D des Bildungsplans sind gemäss Normvorlage in der BiVo integriert. Gibt es folglich nur noch ein Teil im Bildungsplan? Ist die Einflussnahme der OdA in der Definition der Ziele gewährleistet? Wie ist die Einflussnahme der Kantone in Bezug auf die Prüfungshoheit. Gibt es allgemein gültige Richtlinien für Qualifikationsverfahren, die von den Kantonen durchgeführt werden? Der Bildungsplan sollte mit einer Wegleitung zum Qualifikationsverfahren verknüpft werden. (Teil A). Wiederum wie verbindlich ist die Normvorlage, wenn sie als Richtschnur beschrieben wird? Wird nun der Bildungsplan unverbindlich?